

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht versagte: als Stiftungsratsmitglied des Erholungsheims Oberbalmberg des Verbandes solothurnischer Krankenkassen, als Vizepräsident des Arbeitsausschusses der Stiftung „Für das Alter“, usw. Ein großer Kreis der Hilfsbedürftigen verliert in O. Schwaller einen wohlwollenden Freund und Helfer, der Staat einen zuverlässigen, gerechten Beamten und das schweizerische wie das kantonale Armenwesen einen tüchtigen, bewährten Fachmann, dessen Andenken in Ehren gehalten zu werden, verdient.

A.

Literatur.

Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamten. Von Dr. *Benno Dukor*, Privatdozent für Psychiatrie an der Universität Basel. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich 1939. 120 Seiten. Preis: Fr. 12.—.

In Art. 97 besitzt das Schweizerische Zivilgesetzbuch eine Gesetzesbestimmung, die nicht nur das rein privatrechtliche, sondern auch das sozialhygienische, resp. rassenshygienische Eheverbot für Geisteskranke statuiert. Es leuchtet ein, daß dieses Rechtsinstitut auch auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge von staatspolitischer Wichtigkeit und Tragweite sein muß. Der Verfasser, mit dem gesamten psychiatrischen und juristischen Apparate der Wissenschaft ausgestattet, hat methodologisch den richtigen Alleinweg der Problemsbehandlung eingeschlagen, um seiner Arbeit den maximalen *praktischen* Wert zu sichern. Er hat ein gewaltiges Material von wirklich im Laufe der 27 Jahre der Geltungsdauer der Gesetzesbestimmung des Art. 97 ZGB. durchgeführten Prozeduren auf Prüfung der Ehefähigkeit durchgearbeitet und auf Grund der Ergebnisse für die richtigste Anwendung des Gesetzes, wie es heute gilt, durch die kompetenten Instanzen, und auch für die weitere Gestaltung des Gesetzes durch den Gesetzgeber maßgebende Schlüsse gezogen.

Die gegenwärtige Besprechung des Buches versagt sich aus naheliegenden Gründen die Darstellung der juristisch-psychiatrischen Untersuchungen, sie darf sich auch nur streifend auf die heute geradezu sensationelle bevölkerungspolitische Seite des Problems einlassen, um die für den *Fürsorgebeauftragten* bedeutungsvollen Ergebnisse zu beschreiben. — Heute wissen wir, daß zufolge der wirtschaftlichen Dauerkrise auch unser Volk (wie Frankreich und England) sich unzureichend vermehrt, daß es im Jahr 2000, wenn die Verhältnisse sich gleich bleiben, auf 1½ Millionen Bestand gesunken sein wird, daß also das lebhafteste Interesse an der quantitativen Geburtenvermehrung besteht. Wir wissen aber auch, daß die Qualität der Nachkommenschaft nicht der Quantität geopfert werden darf, wegen der unheimlichen damit zwangsläufig gegebenen Steigerung der *Soziallasten*.

Die gesetzliche Bestimmung des Art. 97 ZGB. beschlägt die Ehefähigkeit und die eheliche Nachkommenschaft. In Hinsicht auf letztere, an welcher die Fürsorgeinstanzen sehr interessiert sind, anerkennt der Verfasser, daß dem Gesetzgeber des ZGB. von 1907 rassenshygienische Überlegungen nicht ganz ferngelegen sind, daß indessen, um diesbezüglich Normal- und Dauerresultate zu erzielen, die Gesetzespraxis ergänzt und durch die, lege ferenda hinzukommende neue weitere Rechtssetzung vervollkommenet werden müßte.

Für den Fürsorgeapparat ist darum nicht nur die Zivilgesetzgebung und Judikatur betr. die *Ehefähigkeit*, sondern auch besonders die Frequenz und Qualität der *unehelichen* Nachkommen von typischer Wichtigkeit. Der Verfasser bringt auch zur letzteren Frage wichtige und wertvolle Hinweise und Anregungen. Das Eheverbot verhindert das Konkubinat nicht und erzielt belastete Nachkommenschaft, die nebst den Erzeugern oft der *Fürsorge* anfallen. Indirekt ergibt sich aus der sinngemäß entwickelten Anwendungspraxis, wie sie der Verfasser vorschlägt, die gesetzliche Sanktion der *Sterilisation*, die zugleich den berechtigten Forderungen der Humanität und der Rassenhygiene gerecht zu werden vermögen wird.

Den *Fürsorgebeamten*, nicht bloß den Zivilstandsbeamten, bringt das besprochene Werk ausgezeichnete Belehrung und Förderung des beruflichen Wissens, und es darf daher diesen Kreisen angelegentlich empfohlen werden.

Dr. C. A. Schmid.